

2026/65 6.03.11.02 Schutzabklärungen und -entscheide

Hotel Schweizerhof, Rapperswilerstrasse 4, Nicht-Unterschutzstellung

Beschluss Stadtrat

1. Das Hotel Schweizerhof Vers. Nr. 1370 auf dem Grundstück Kat. Nr. 5775 an der Rapperswilerstrasse 4 wird nicht unter kommunalen Denkmalschutz gestellt.
2. Eine allfällige Abbruchbewilligung gemäss § 327 Abs. 1 PBG wird erteilt, sobald die Baubehörde aufgrund einer rechtskräftigen Baubewilligung die Baufreigabe für einen Ersatzneubau erteilt hat.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Der Fristenlauf beginnt für die Eigentümerschaft mit der Zustellung, für Dritte mit der Publikation. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
4. Die Nicht-Unterschutzstellung des Hotels Schweizerhof ist durch die Abteilung Hochbau auf der Webseite der Stadt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu publizieren.
5. Dieser Beschluss liegt zusammen mit den zugehörigen Unterlagen während der Rekursfrist öffentlich auf und kann im Stadthaus beim Schalter "Bau + Planung" im 4. Stock während den ordentlichen Öffnungszeiten oder im Internet (www.wetzikon.ch/de/aktuelles/amtliche-publikationen/) eingesehen werden.
6. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist teilöffentlich (Nicht öffentlich sind persönliche Angaben über die Grundeigentümerschaft).
7. Mitteilung durch Abteilung Hochbau an:
 - [REDACTED] (eingeschrieben)
 - DENKMALWERKSTATT, Büro für Denkmalpflege und Baugeschichte GmbH, Rennweg 23, 8001 Zürich
 - BISS Society AG, Heinz Pantli, Untertor 3, 8400 Winterthur
8. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereichsleiter Bau, Planung + Umwelt
 - Bereichsleiterin Baubewilligungen
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Der Stadtteil Unterwetzikon rund um das Bahnhofareal befindet sich im Wandel. Nördlich der Rapperswilerstrasse erfolgt die städtebauliche Weiterentwicklung auf der Grundlage der Quartier- und Gestaltungspläne "Mattacker" und "Pestalozzistrasse". Südlich der Rapperswilerstrasse wurde mit dem "Masterplan Stadtraum Bahnhof Wetzikon" die Grundlage für die zukünftige Stadtraumentwicklung geschaffen. Das Bahnhofareal soll sich zu einer modernen Verkehrsdrehscheibe mit einem lebendigen und attraktiven Quartier sowie mit vielfältigen Nutzungen und ansprechenden Freiräumen entwickeln.

In unmittelbarer Nähe zum SBB-Stations-/Aufnahmegebäude beim Bahnhof Wetzikon befindet sich das Hotel Schweizerhof an der Rapperswilerstrasse 4/6. Das zugehörige Grundstück Kat. Nr. 5775 weist eine Fläche von 881 m² auf und ist der Zentrumszone A (ZA) zugewiesen und in der Bau- und Zonenordnung (BZO) mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert.

In Anbetracht der geplanten Veränderungen rund um den Bahnhof und das Hotel Schweizerhof hat die Eigentümerin [REDACTED] mit dem Provokationsbegehren vom 18. November 2024 gestützt auf § 213 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit verlangt.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 wurde der Eigentümerin der Eingang des Provokationsbegehrens sowie die Auftragserteilung zur Erstellung des denkmalpflegerischen Gutachtens bestätigt. Dabei wurde auf die einjährige Frist für die Schutzabklärung sowie auf das während dieser Zeit geltende gesetzliche Veränderungsverbot gemäss § 209 PBG hingewiesen.

Mit Beschluss vom 30. Oktober 2002 entschied der damalige Gemeinderat (Exekutive), das kommunale Ortsbild- und Denkmalschutzinventar zu ergänzen, verzichtete dabei jedoch gestützt auf den Antrag der kommunalen Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) ausdrücklich auf die Aufnahme des Hotels Schweizerhof. Aus dem Verzicht auf die Inventarisierung kann nicht hergeleitet werden, dass der Schweizerhof kein Schutzobjekt ist, da Inventare Arbeitsinstrumente und keine verbindliche Festlegungen sind. Vor diesem Hintergrund wurde das nach § 213 Abs. 1 PBG und § 12 Abs. 1 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV) erforderliche aktuelle Interesse an einer Entscheidung über die Schutzwürdigkeit bejaht und in der Folge bei der Denkmalwerkstatt GmbH, Zürich, ein Gutachten zur Klärung der Schutzwürdigkeit (Schutzabklärung) des Hotels Schweizerhof in Auftrag gegeben. Das Gutachten vom 24. Januar 2025 kam zum Schluss, dass der Schweizerhof ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG darstelle.

Mit Beschluss SRB 2025/222 vom 5. November 2025 hat der Stadtrat im Einvernehmen mit der Grundeigentümerschaft die einjährige Frist für die Schutzabklärung gemäss § 213 Abs. 3 PBG um ein Jahr verlängert. Diese Fristerstreckung wurde mit der notwendigen vertieften Interessenabwägung bezüglich der im Masterplan aufgezeigten Entwicklungsmöglichkeiten sowie die im Gutachten festgestellte Schutzwürdigkeit begründet. Damit wurde ermöglicht, dass der Entscheid über die Unterschutzstellung auf einer umfassenden, fachlich abgestützten und rechtlich tragfähigen Grundlage erfolgen kann.

Die Stadt Wetzikon gab bei Heinz Pantli, BISSociety, ein weiteres Gutachten zur Klärung der Schutzwürdigkeit in Auftrag. Das Zweitgutachten vom 20. Februar 2026 beurteilte den Schweizerhof nicht als wichtigen architektur-, wirtschafts- oder siedlungsgeschichtlichen Zeugen (kein schutzwürdiger Eigenwert). Im Weiteren prägte er die bauliche Umgebung nicht wesentlich mit (kein schutzwürdiger Situationswert).

Denkmalpflegerisch und baukünstlerische Bedeutung des Hotels Schweizerhof (Schutzgutachten)

Aus dem ersten Schutzgutachten ergeht, dass es sich beim Hotel Schweizerhof um einen historisch bedeutenden Bau aus dem Jahr 1862 handelt, welcher als früher Vertreter des romantisierenden Schweizer Holz-/ Chaletstils und des internationalen Tourismus gilt. Seine Lage am Bahnhof und die 1898 vorgenommene Erweiterung des Saalbaus spiegeln die damaligen städtebaulichen Ambitionen, Wetzikon als Tourismusstandort zu etablieren. Das Gebäude prägte die städtebauliche Entwicklung des Bahnhofsgeliebts und war als repräsentative Schaufassade zur Bahn konzipiert. Mit dem Saalbau von 1898 entwickelte sich das Gebäude zu einem modernen Hotel, das auch die Post und den Haupt-Haltepunkt der Wetzikon-Meilen-Bahn (Bünzli-Trucke) beherbergte und so die Verbindung von Verkehr, Kommunikation und Beherbergung verkörperte.

Das erste Schutzgutachten attestiert dem Hotel Schweizerhof eine wichtige wirtschafts- und sozialgeschichtliche, städtebauliche, typologische und architektonische Bedeutung, womit die Kriterien gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG erfüllt seien. Diese Einschätzung stützt sich auf die folgenden Argumente:

- wichtiger Zeuge der Anfänge des internationalen Tourismus in der Schweiz
- Wahl des Schweizer Holz-/Chaletstils zur Bedienung der Erwartungshaltung ausländischer Gäste
- seltener Vertreter eines historisch genau fassbaren Moments der Schweizer Architekturgeschichte
- Teil des quartierbildprägenden geschlossenen Ensembles historischer Bauten aus der Blütezeit mit gross dimensionierten Projekten in Erwartung eines Aufschwungs durch den Bahnanschluss
- im Äusseren substanziell gut erhaltener Kern- (nur in den Obergeschossen) und Saalbau
- wichtige raumgliedernde Funktion

Das Schutzgutachten (S. 5) empfiehlt, die Liegenschaft unter kommunalen Schutz zu stellen.

Im Ergänzungsbericht zum Schutzzumfang wird das Äussere des Gebäudes mit einem mittleren Eigenwert, einem mittleren Situationswert und einer hohen Schutzwürdigkeit bewertet. Demgegenüber erlaube der stark umgebaute Zustand des Gebäudeinneren keine Bestimmung einzelner schützenswerter Elemente. Dem Dachstock wird lediglich ein mittlerer Eigenwert und eine mittlere Schutzwürdigkeit zugesprochen.

Die weitgehende Entkernung des Inneren, die starke Umgestaltung des Erdgeschosses sowie der Verlust der ursprünglichen Raumstruktur würden die architektonische Aussagekraft des Gebäudes erheblich mindern. Zwar seien die Obergeschosse und Dachlandschaften des Kern- und Saalbaus äusserlich noch weitgehend erhalten, doch stünden diese Reste in einem Spannungsverhältnis zur stark veränderten Substanz.

Gemäss dem zweiten Schutzgutachten ist der Schweizerhof kein wichtiger Zeuge der Tourismus- und Hotelgeschichte. Auch konstruktionsgeschichtlich stelle das Fachwerk der Fassaden des Schweizerhofs keine architektonische Neuheit dar. Die ehemalige Volksbank mit Ökonomiegebäude (1898) und der Bahnhof (1908) würden das Ortsbild prägen (siehe Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich Nr. 0025/2025 vom 12. Dezember 2025 betr. Unterschutzstellung der ehemaligen Volksbank mit Ökonomiegebäude Vers. Nr. 1581 und 1586), nicht aber der Schweizerhof. Die Volksbank bilde zusammen mit der benachbarten Villa Gubelmann (Bahnhofstrasse 2) das einzige Zeugnis der Wetziker Entwicklungseuphorie des ausgehenden 19. Jahrhunderts im Bahnhofumfeld. Als die Glatttallinie durch die Übernahme durch die SBB im Jahr 1902 zur Nebenlinie und Wetzikon zu einer gewöhnlichen Landstation zurückgestuft worden sei, habe sich das Ortszentrum dorfaufwärts nach Nordosten verschoben, weg vom Bahnhofgebiet. Damit habe der Schweizerhof seine ortsbauliche Bedeutung verloren.

Würdigung des Schweizerhofs auf der Grundlage der beiden Schutzgutachten

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG sind Schutzobjekte unter anderem Gebäude, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder Siedlungen wesentlich mitprägen, samt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Bei der Anwendung dieser Bestimmung hat der Stadtrat zunächst die darin enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe auszulegen. Er hat insbesondere zu prüfen, ob die denkmalpflegerische Bedeutung das Objekt zum "wichtigen Zeugen" oder zu einem "wesentlich prägenden" Teil des Ortsbildes macht. Er hat das Ergebnis der Sachverhaltsfeststellung – und mithin die beiden Schutzwürdigkeitsgutachten – frei zu würdigen. Es ist Sache des Stadtrats, über die Schutzwürdigkeit des Hotels Schweizerhof zu entscheiden.

Das erste Schutzgutachten beurteilt den Schweizerhof als Schutzobjekt im Sinne von § 203 Abs. 1 lit. c PBG und empfiehlt eine Unterschutzstellung. Neben den denkmalpflegerischen Gesichtspunkten setzt eine Unterschutzstellung jedoch auch eine Prüfung der Verhältnismässigkeit voraus. Dabei ist im Rahmen einer umfassenden Güter-/Interessenabwägung zu beurteilen, wie das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Schutzobjekts gegenüber allfälligen entgegenstehenden privaten oder weiteren öffentlichen Interessen zu gewichten ist. Der Stadtrat hat somit für den Fall, dass die Schutzwürdigkeit zu bejahen ist, aufgrund der Interessenabwägung zu entscheiden, ob das Hotel Schweizerhof tatsächlich unter Schutz zu stellen ist.

Das zweite Schutzgutachten spricht dem Schweizerhof die Eigenschaft als Schutzobjekt im Sinne von § 203 Abs. 1 Bst. c PBG ab. Es handle sich weder um einen wichtigen Zeugen noch präge der Schweizerhof das Ortsbild wesentlich mit.

Die widersprüchlichen Ergebnisse und die widersprüchlichen Empfehlungen in den beiden Gutachten würdigt der Stadtrat wie folgt:

Im Kontext des gut erhaltenen historischen Umfelds und unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit veränderten Umgebung hat das Hotel Schweizerhof viel von seiner einstigen Ausstrahlung verloren. Es wird heute als bauliches Relikt und nicht als prägendes Bauwerk im Bahnhofsumfeld wahrgenommen. Die ursprünglich angestrebte repräsentative Wirkung zur Bahn hin ist durch die baulichen Veränderungen und die veränderte Umgebung nicht mehr erlebbar. Dem Schweizerhof kommen heute keine städtebaulichen Qualitäten zu.

Das Hotel Schweizerhof wurde ursprünglich gebaut, um Wetzikon als Tourismusstandort zu etablieren. Dieses Ziel wurde nicht erreicht. Die touristische Entwicklung blieb begrenzt und Wetzikon versteht sich heute weder in seiner städtebaulichen Ausrichtung noch in seiner wirtschaftlichen Struktur als Tourismusstandort. In diesem Zusammenhang ist die Bedeutung des Hotels Schweizerhof für die touristische Identität der Stadt als gering einzustufen. Auch die historische Funktion des Gebäudes als Haupt-Haltepunkt der Wetzikon-Meilen-Bahn (Bünzli-Trucke, in Betrieb bis 1950) vermag keine nostalgische Sehnsucht oder Erinnerung in der Bevölkerung zu erzeugen. Darüber weist das Gebäude keine kontinuierliche Nutzungsgeschichte auf, sodass dem Hotel Schweizerhof die für eine Unterschutzstellung erforderliche identitätsstiftende und emotionale Verankerung in der Bevölkerung fehlt. Es lässt sich festhalten, dass dem Hotel Schweizerhof weder aus touristischer, städtebaulicher noch aus gesellschaftlich-kultureller Sicht eine wichtige Bedeutung für Wetzikon zukommt. Wie das Zweitgutachten nachweist, fehlt es dem Schweizerhof insbesondere an einer Vergesellschaftung mit dem Bahnbetrieb. Er wirkt isoliert, geradezu fremd in der aktuellen baulichen Umgebung. Auch baulich (Fachwerkbau) ist der Schweizerhof nicht einzigartig. Es gibt, wie der Zweitgutachter belegt, eindrucksvollere und bessere erhaltene Objekte (z. B. Hotel Witzig, Dachsen).

Zusammenfassend ist dem Äusseren des Hotels ein geringer Eigenwert und ein geringer bis mittlerer Situationswert zuzuschreiben. Im Weiteren teilt der Stadtrat die Beurteilung des ersten Gutachtens, wonach (geringe) Teile des Gebäudeinnern eine mittlere denkmalpflegerische Bedeutung haben. Damit kann dem Hotel Schweizerhof die Eigenschaft als Schutzobjekt im Sinne von § 203 Abs. 1 lit. c PBG zugestanden werden. Dem Ergebnis des zweiten Gutachtens, wonach es sich beim Schweizerhof nicht um ein Schutzobjekt handelt, kann der Stadtrat jedoch nicht vollumfänglich folgen. Die geringe bis mittlere Bedeutung des Schutzobjekts ist aber bei der Interessenabwägung zu würdigen. Da es sich nicht um ein prioritäres Schutzobjekt für Wetzikon handelt und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bereits im Jahr 2002 bewusst auf eine Aufnahme ins kommunale Schutzinventar verzichtet wurde, ist im Folgenden zu prüfen, ob eine Unterschutzstellung dem Gebot der Verhältnismässigkeit standhält.

Bauliche Entwicklung mit dem "Masterplan Stadtraum Bahnhof Wetzikon"

Mit Beschluss SRB 2025/106 vom 4. Juni 2025 hat der Stadtrat den "Masterplan Stadtraum Bahnhof Wetzikon" verabschiedet. Dieser bildet die strategische Grundlage für die Transformation des Bahnhofareals zu einem modernen Verkehrsknotenpunkt mit einem lebendigen und attraktiven Quartier mit vielfältigen Nutzungen und hochwertigen Freiräumen.

Im Zentrum des Masterplans steht die Erneuerung des Bushofs sowie die Verbesserung der Erreichbarkeit des Bahnhofs für Zufussgehende und Velofahrende. Die umliegenden Quartiere sollen besser angebunden und die Orientierung im Bahnhofsumfeld deutlich verbessert werden. Ein attraktiver Bahnhofplatz, eine unterirdische Veloparkierung mit 250 Abstellplätzen und eine optimierte Zufahrtsrampe von der Spitalstrasse sind zentrale Elemente des Masterplans.

Das Zielbild des Masterplans zeigt das grosse Potential eines Ersatzneubaus für das Hotel Schweizerhof. Der Erhalt des bestehenden Gebäudes wurde geprüft und ist grundsätzlich zwar möglich, jedoch überwiegen die Vorteile eines Neubaus deutlich. Dieser könnte als markanter Kopfbau mit rund 9 bis 14 Geschossen und einem vermittelnden Sockel mit attraktiven Erdgeschossnutzungen einen städtebaulichen Auftakt entlang der Rapperswilerstrasse bilden und gleichzeitig ein spannendes Ensemble mit den historischen Bestandesbauten (Stationsgebäude, Bankgebäude und Villa Gubelmann) schaffen.

Die Höhenstaffelung und Durchgänge entlang der Rapperswilerstrasse sollen die Rhythmisierung der gegenüberliegenden Seite mit dem Neubau des Zürcher Oberländers sowie den geplanten Neubauten der Gestaltungspläne "Pestalozzistrasse" und "Mattacker" aufnehmen. Grosszügige Vorzonen mit Baumreihen und aktive Erdgeschosse sollen zur Belebung des öffentlichen Raums entlang der Strasse beitragen.

Die Variantenabklärung im Rahmen des Masterplans zeigt, dass ein Ersatzneubau gegenüber einem Erhalt des Hotels Schweizerhof folgende wesentliche Vorteile bietet:

- **Neupositionierung im Stadtraum und Städtebauliche Aufwertung:** Ein Ersatzneubau stärkt die Lesbarkeit und Identität des Bahnhofplatzes und schafft durch seine gezielte Anordnung und Gestaltung (Höhe, Volumetrie und Fassadengliederung) eine harmonische Beziehung zwischen den historischen Bauten und den neuen Überbauungen und stärkt die räumliche Verbindung zwischen den Frei- und Strassenräumen. Würde das Hotel Schweizerhof erhalten, könnte das Gebäude nicht sinnvoll in den neuen Stadtraum integriert werden.
- **Verbesserte Erschliessung und Orientierung:** Mit einem Ersatzneubau wird ein begradigter Zugang zur Spitalstrasse sowie eine direkte Zufahrt zur unterirdischen Velostation ermöglicht, was eine deutlich bessere Anbindung des Fuss- und Veloverkehrs bewirkt. Würde das Hotel Schweizerhof er-

halten, wäre die Zufahrt geknickt und unübersichtlich. Ebenso tragen eine offene, nutzungsaktive Erdgeschosszone sowie die Schaffung eines durchgehenden, barrierefreien Trottoirs entlang der Rapperswilerstrasse zur funktionalen Aufwertung des Bahnhofareals bei. Beide Ziele würden durch einen Erhalt verhindert.

- **Stadtreparatur:** Das bestehende Hotel Schweizerhof ist durch die stetige Erweiterung der umliegenden Verkehrsanlagen stark in seiner städtebaulichen Wirkung eingeschränkt. Der rückwärtigen Seite zur Rapperswilerstrasse fehlt die ursprünglich vorhandene Vorzone und damit der direkte Zugang. Ein Ersatzneubau bietet die Chance, diese Defizite funktional und gestalterisch zu beheben.
- **Nutzung, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit:** Ein Neubau erlaubt eine zeitgemässe Nutzung mit höherer Qualität und Flexibilität. Die Investitionen in den Bestand lohnen sich aufgrund der Lage, des baulichen Zustands und der fehlenden Umgebung nicht. Ein Neubau erfüllt moderne Anforderungen an Energieeffizienz und Barrierefreiheit deutlich besser.

Zusammenfassend ist der Erhalt des Hotels Schweizerhof zwar technisch möglich, jedoch aus städtebaulicher, funktionaler und wirtschaftlicher Sicht nicht zweckmässig. Das Interesse, das Potenzial eines Ersatzneubaus zu realisieren, überwiegt das Interesse am Erhalt des wenig bedeutenden Schutzobjekts deutlich. Der Ersatzneubau bietet die Chance, das Bahnhofareal so zu gestalten, dass es den zukünftigen Anforderungen genügt. Der Neubau stärkt die Identität des Stadtraums, verbessert die Mobilität und schafft hochwertige Nutzflächen.

Haltung und private Interessen der Eigentümerin

Die Eigentümerin ■■■ hat seit 1984 rund 11 Mio. Franken in den Schweizerhof investiert, um ihn über Jahrzehnte marktfähig und rentabel zu halten. Die Liegenschaft befindet sich heute in einem sanierten Zustand mit zeitgemässen Nutzungen, wobei kein Interesse an weiteren Investitionen in den bestehenden Bau besteht. Aufgrund der vollständigen Entkernung und des Verlusts historischer Substanz ist der ursprüngliche Ensemblecharakter nicht mehr gegeben. Die Parzelle ist knapp bemessen und unterliegt der Gestaltungsplanpflicht im Rahmen des Masterplans Stadtraum Unterwetzikon. Eine planerische Weiterentwicklung ist gewollt. Eine Unterschutzstellung würde dieses Potential blockieren und den *Status quo* zementieren. Der Verzicht auf eine Unterschutzstellung liegt daher auch im privaten Interesse und unterstützt die städtebauliche Entwicklung des Areals.

Fazit

Die Entstehung des Hotels Schweizerhof fällt in die Zeit der Eröffnung der Kemptthalbahn und der Wetzikon-Meilen-Bahn, als das Bahnhofquartier durch neue Bauten und eine charakteristische Bebauungsstruktur geprägt wurde. Diese definierte das damalige städtebauliche Erscheinungsbild des Quartiers. Mit der Einstellung der Wetzikon-Meilen-Bahn und dem Ausbau der Rapperswilerstrasse veränderte sich das Bahnhofsumfeld jedoch grundlegend. Infolge dieser Entwicklungen ging die ursprüngliche städtebauliche Funktion des Hotels Schweizerhofs weitgehend verloren und ist heute nicht mehr erkennbar.

Die umfassenden baulichen Veränderungen haben die architektonische, städtebauliche, baukünstlerische und wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung stark gemindert; auch eine emotionale Verankerung in der Bevölkerung fehlt. Das Hotel Schweizerhof verfügt nicht (oder nicht mehr) über das für eine Unterschutzstellung zwingend erforderliche Mass an identitätsstiftender Wirkung.

Die Analyse im Rahmen des Masterplans zeigt, dass ein Erhalt des Hotels Schweizerhof zwar technisch möglich, jedoch aus städtebaulicher, funktionaler und wirtschaftlicher Sicht nicht zweckmässig ist. Ein Ersatzneubau bietet deutlich grössere Entwicklungspotenziale für das Bahnhofareal. Eine Unterschutzstellung würde diese Entwicklung blockieren. Das öffentliche Interesse an der Transformation des Bahnhofareals zu einem modernen Verkehrsknotenpunkt mit verbesserter Erreichbarkeit für Zufussgehende und Velofahrende sowie zu einem lebendigen und attraktiven Quartier mit vielfältigen Nutzungen und hochwertigen Freiräumen als auch die privaten Interessen der Eigentümerin überwiegen damit das Interesse an einer Unterschutzstellung.

Eine Unterschutzstellung des Hotels Schweizerhof erweist sich angesichts der genannten Umstände als nicht verhältnismässig. Entsprechend ist mit anfechtbarem Beschluss festzustellen, dass das Hotel Schweizerhof nicht unter Schutz gestellt wird.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized, flowing script that appears to read 'M. Imfeld'.

Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin